



Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien
E-Mail: st1@bmvit.gv.at

Auskunft:
[Dr. Martin Salomon](#)
T +43 5574 511 20212

Zahl: PrsG-162-7/BG-240
Bregenz, am **04.12.2018**

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (19. FSG-Novelle),
Entwurf; Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 21. September 2018, GZ: BMVIT-170.706/0005-IV/ST1/2018](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Z. 3 (§ 7 Abs. 7)

Bisher wurden lediglich die in § 16a Abs. 1 Z. 5 genannten rechtskräftigen Bestrafungen im Führerscheinregister (FSR) erfasst.

Die vorliegende Novelle sieht in § 7 Abs. 7 beim Verdacht der Begehung der in § 7 Abs. 3 Z. 1 bis 13 genannten Übertretungen oder Verstöße eine Verständigungspflicht der Behörde, in deren Sprengel die Übertretung begangen wurde, an die Wohnsitzbehörde vor.

Gleichzeitig sieht der Entwurf vor, dass die Wohnsitzbehörde eine Eintragung dieses Umstands in das FSR vorzunehmen hat. Angeregt wird, hier noch Regelungen über die Löschung der Eintragungen aufzunehmen.

Kritisch gesehen wird die vorgesehene umfassende Eintragungsverpflichtung der Wohnsitzbehörde in Bezug auf Anzeigen wegen gerichtlich strafbaren Handlungen. Der Mehrwert dieser mit erheblichem Aufwand verbundenen Verpflichtung erschließt sich aus den Erläuterungen zum Entwurf nicht. Dies deshalb, da das Strafregister sowie der kriminalpolizeiliche Aktenindex (KPA) im Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystem (EKIS) bereits eine lückenlose Erfassung gerichtlich strafbarer Vorsatztaten, und somit auch der in § 7 Abs. 3 Z. 7 bis 11 genannten Handlungen, darstellt. Es wird deshalb vorgeschlagen, statt der

im Entwurf vorgesehenen Eintragungsverpflichtung eine gesetzliche Grundlage für die Abfrage des Kriminalpolizeilichen Aktenindexes sowie des Strafregisters durch die das jeweilige Verfahren führende Behörde zu schaffen. Damit könnten Doppelgleisigkeiten und der mit der Eintragung im FSR verbundene Verwaltungsaufwand vermieden werden.

Weiters wird in diesem Zusammenhang angeregt, die bis zum Frühjahr 2017 im FSR vorhandene Funktion „Verwaltungsstrafen“, welche den Informationsaustausch zwischen den Behörden wesentlich erleichtert hat, wieder zu aktivieren.

Zu Z. 5 (§ 11 Abs. 6)

Das Vorgehen bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei theoretischen Fahrprüfungen ist bislang im Erlass des BMVIT vom 25.02.2016, GZ: BMVIT-179.631/0008-IV/ST1/2016, geregelt. Als ultima ratio ist der Abbruch der Fahrprüfung vorgesehen. Ein erneutes Antreten ist sodann gemäß der allgemeinen Regelung des § 11 Abs. 6 erster Satz nach zwei Wochen möglich.

Im § 11 Abs. 6 letzter Satz soll nunmehr für den Fall des Abbruchs bzw. der negativen Bewertung der Prüfung aufgrund der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel eine Sperrfrist von neun Monaten normiert werden. Da eine Sperrfrist von neun Monaten eine beachtliche Sanktion darstellt, wird angeregt, auf Gesetzes- bzw. Verordnungsebene zu regeln, wie im Falle der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei theoretischen Fahrprüfungen vorzugehen ist. Zudem stellt sich hier die Frage, ob bzw. wie sich ein Kandidat gegen einen ungerechtfertigten Prüfungsabbruch zur Wehr setzen kann.

Zu Z. 12 (§ 30a Abs. 2 Z. 8a)

Das Befahren der Rettungsgasse soll ein Vormerkdelikt werden, was grundsätzlich gerechtfertigt erscheint. Dass dabei jedoch zwischen ein- und mehrspurigen Kraftfahrzeugen differenziert wird, indem das Befahren der Rettungsgasse mit einem einspurigen Kraftfahrzeug nur dann ein Vormerkdelikt ist, wenn dadurch Einsatzfahrzeuge behindert werden, ist nicht nachvollziehbar. Es wird dabei unterstellt, dass das Befahren der Rettungsgasse mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug jedenfalls zu einer Behinderung der Einsatzfahrzeuge führt, was nicht zwangsläufig der Fall sein muss (beispielsweise wenn sich das Fahrzeug zeitgerecht wieder einordnet und die Rettungsgasse verlässt).

Zu Z. 14 (§ 34b Abs. 2)

Nach unserem Dafürhalten kann § 34b Abs. 2 Z. 2 letzter Teilsatz zur Gänze gestrichen werden. § 34b Abs. 3 vorletzter Satz normiert nämlich, dass die Prüfberechtigung für die Klasse B oder CE auch die Prüfberechtigung für die Klasse F umfasst. Nachdem zunächst immer der Erwerb der Prüfberechtigung der Klasse B erfolgen muss und diese auch die Prüfberechtigung für die Klasse F umfasst, ist die Anwendung des § 34b Abs. 2 für die Bestellung zum Fahrprüfer der Klasse F gar nicht erforderlich, weshalb die Spezialbestimmung in § 34b Abs. 2 Z. 2 letzter Teilsatz überflüssig ist.

Zu Z. 15 (§ 38 Abs. 1)

Im § 102 Abs. 3 dritter Satz KFG wird bestimmt, dass der Lenker beim Lenken jene Auflagen erfüllen muss, unter denen ihm die Lenkberechtigung erteilt wurde. Gemäß § 102 Abs. 12 lit. e KFG sind bei Zuwiderhandeln gegen diese Verpflichtung Zwangsmaßnahmen (Hinderung der Person am Lenken oder an der Inbetriebnahme des Fahrzeuges) vorgesehen, wenn durch die Nichterfüllung der Auflagen die Verkehrssicherheit gefährdet wird.

Darüber hinaus stellt die Missachtung der vorgenannten Bestimmung eine Übertretung gemäß § 134 Abs. 1 KFG dar.

Durch die Novelle soll die im § 102 Abs. 12 lit. e vorgesehene Zwangsmaßnahme aus systematischen Gründen in § 38 Abs. 1 FSG verankert werden. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass dafür im Zuge der nächsten KFG-Novelle der § 102 Abs. 12 lit. e KFG entfallen soll. Es wird angeregt zu prüfen, ob aus systematischen Gründen nicht auch die Verpflichtung zur Erfüllung der Auflagen vom KFG ins FSG überführt werden sollte.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Dr. Barbara Schöbi-Fink

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien, E-Mail: SEKTION.V@bmvrdj.gv.at
4. Frau Bundesrätin Mag.a Martina Ess, Ifilar 15, 6822 Satteins, E-Mail: info@martina-ess.com
5. Herrn Bundesrat Dr Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Herrn Bundesrat Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, E-Mail: c.laengle@gmx.biz
7. Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Merbodgasse 106, 6900 Bregenz, E-Mail: reinhold.einwallner@parlament.gv.at
9. Herrn Nationalrat Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
12. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
13. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: abt1.verfassung@ktn.gv.at
14. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
15. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
16. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
17. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
18. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
19. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
20. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
21. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17 , 6020

- Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
22. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
 23. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
 24. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
 25. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
 26. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
 27. Abt. Verkehrsrecht (Ib), Intern
 28. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern
 29. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern
 30. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
 31. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
 32. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>